

SATZUNG DER GEMEINDE

MUNKBRARUP

( KREIS SCHLESWIG - FLENSBURG )

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 6

FÜR DAS GEBIET "SILACKER / TOFT"

# TEXT (TEIL B)

## ERHALTUNGSGEBOT

DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN KNICKS SIND WÄHREND DER BAUARBEITEN ZU SCHÜTZEN UND DAUERND ZU ERHALTEN.

## ANPFLANZGEBOT

IN DEN IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN FLÄCHEN SIND KNICKS ANZULEGEN UND MIT HEIMISCHEN, STANDORTGERECHTEN LAUBGEHÖLZEN ZU BEPFLANZEN UND DAUERND ZU ERHALTEN.

AUF JEDEM GRUNDSTÜCK IST EIN HEIMISCHER, STANDORTGERECHTER LAUBBAUM ZU PFLANZEN UND DAUERND ZU ERHALTEN, DER ZWISCHEN STRASSENBEGRENZUNGSLINIE UND BAUGRENZE GEPFLANZT WERDEN MUSS.

## NUTZUNG

AUF DEN BAUGRUNDSTÜCKEN SIND WOHNGEBAUDE GEM. § 1 ABS. 5 Bau NVO NUR IN VERBINDUNG MIT DEN ARTEN DER NUTZUNG GEM. § 6 ABS. 2 NR. 2-7 Bau NVO ZULÄSSIG. GEM. § 9 ABS. 1 NR. 6 BAUGB SIND NICHT MEHR ALS 2 WOHNUNGEN JE WOHNGEBAUDE ZULÄSSIG.

## GRUNDSTÜCKSGRÖSSE

DIE IM BEBAUUNGSPLAN MIT DEN GRUNDSTÜCKSNUMMERN 1 UND 2 GEKENNZEICHNETEN GRUNDSTÜCKE DÜRFEN GEM. § 9 ABS. 1 NR. 3 Bau GB EINE GRÖSSE VON  $3.000\text{m}^2$  UND DIE GRUNDSTÜCKE 3 UND 4  $2.000\text{m}^2$  NICHT UNTERSCHREITEN.

## VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN

IN DER IM BEBAUUNGSPLAN GEKENNZEICHNETEN FLÄCHE HABEN AUSSENWANOBTEILE UND FENSTER VON WOHNGEBÄUDEN EIN BEWERTETES BAUSCHALLDÄMMMASS  $R_w$  NACH DIN 4109 "SCHALLSCHUTZ IM HOCHBAU" VON 40 dB(A) U. 35 dB(A) EINZUHALTEN.

## ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN

**ERDGESCHOSSFUSSBODENHÖHE:** ES IST NUR EINE ERDGESCHOSSFUSSBODENHÖHE ZWISCHEN 0.30m UND 0.70m ÜBER DER MITTLEREN GRADIENTENHÖHE DES ZUM GRUNDSTÜCK GEHÖRENDE STRASSENABSCHNITTES ZULÄSSIG. LIEGT DAS VORHANDENE GELÄNDE HÖHER, SO IST AUSNAHMSWEISE EINE ERDGESCHOSSFUSSBODENHÖHE BIS 0.30m ÜBER DEM HÖCHSTEN PUNKT DER AUF DEM GRUNDSTÜCK FESTGESETZTEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHE ZULÄSSIG.

**WÄNDE:** ES IST NUR VERBLENDMAUERWERK ZULÄSSIG. TEILFLÄCHEN BIS ZU 50% DER GESAMTAUSSENWANDFLÄCHEN UND DIE WANDFLÄCHEN GEWERBLICH GENUTZTER HALLEN SIND AUS ANDEREN MATERIALIEN ZULÄSSIG.

**DÄCHER:** ES SIND NUR GENEIGTE DÄCHER MIT EINER NEIGUNG VON 23° - 51° ZULÄSSIG. GEWERBLICH GENUTZTE HALLEN SIND AUCH VON 10° BIS 23° DACHNEIGUNG ZULÄSSIG. ES IST EINE FIRSHÖHE ÜBER DER ERDGESCHOSSFUSSBODENHÖHE VON MIN. 8m BIS MAX. 11m EINZUHALTEN. ALS DACHDECKUNG SIND NUR DACHPFANNEN, NATURSCHIEFER, PLANE KLEINFORMATIGE FASERZEMENTPLATTEN UND WEICHDÄCHER ZULÄSSIG. TEILFLÄCHEN BIS ZU 20% DER GESAMTFLÄCHEN UND DIE DACHFLÄCHEN GEWERBLICH GENUTZTER HALLEN SIND AUS ANDEREN MATERIALIEN ZULÄSSIG.

## GARAGEN UND NEBENANLAGEN

GARAGEN UND NEBENANLAGEN SIND IM BEREICH ZWISCHEN VORDERER BAUGRENZE UND STRASSENBEGRENZUNGSLINIE NICHT ZULÄSSIG.

DIE FESTSETZUNGEN FÜR WÄNDE UND DÄCHER GELTEN NICHT FÜR GARAGEN, ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE UND NEBENANLAGEN

# ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN

RECHTSGRUNDLAGE

## FESTSETZUNGEN

	MISCHGEBIETE	§ 4 Bau NVO
	GESCHOSSFLÄCHENZAHL, Z. B. 0,5	§ 9 ABS. 1 NR. 1 Bau GB
	GRUNDFLÄCHENZAHL, Z. B. 0,3	" " " "
	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND, Z. B. 1	" " " "
	OFFENE BAUWEISE	§ 9 ABS. 1 NR. 2 Bau GB
	BAUGRENZE	" " " "
	ANPFLANZGEBOT, KNICK	§ 9 ABS. 1 NR.25a Bau GB
	ERHALTUNGSGEBOT, KNICK	§ 9 ABS. 1 NR.25b Bau GB
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 ABS. 7 Bau GB
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16 ABS. 5 Bau NVO
	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN	§ 5 ABS. 1 NR. 24 Bau GB
	FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN ELEKTRIZITÄT - TRAFOSTATION	§ 9 ABS. 1 NR. 12 Bau GB
	HAUPTVERSORGUNGSLIENUNG - OBERIRDISCH - 20 kV	§ 9 ABS. 1 NR. 13 Bau GB

## DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE
	IN AUSSICHT GENOMMENER GRUNDSTÜCKSZUSCHNITT
	FLURSTÜCKSBZEICHNUNG
	GRUNDSTÜCKSNUMMER
	KÜNFTIG FORTFALLENDER KNICK

# VERFAHRENSVERMERKE

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 23.06.1988

DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABRUCK IM AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGSBLATT AM 12.08.1988 ERFOLGT.

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BauGB IST AM 24.10.1988 DURCHFÜHRT WORDEN.

DIE VON DER PLANUNG BERTÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 26.10.1988 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 27.09.1988 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 07.11.1988 BIS ZUM 08.12.1988 WÄHREND FOLGENDER ZEITEN MO - FR 8<sup>00</sup> - 12<sup>00</sup> /

MO - MI 14<sup>00</sup> - 16<sup>30</sup> UND DO 14<sup>00</sup> - 18<sup>00</sup> NACH § 3 ABS. 2 BAU GB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST

MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU

PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 28.10.1988 IM AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGSBLATT ORTSÜBLICH

BEKANNTGEMACHT WORDEN.

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER

TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 16.03.1989 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM

16.03.1989 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN

WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 16.03.1989 GEBILLIGT.

MUNKBRARUP, DEN 24.1.1990



*K. J. J. J.*

BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 26.09.89 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

SCHLESWIG, DEN 27.09.1989



*Paulsen*

ÖBVI

DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 ABS. 1 HALBSATZ 2 BAUGB AM 23.10.1989 DEM LANDRAT DES KREISES SCHLESWIG-FLensburg ANGEZEIGT WORDEN.

DIESER HAT VOM 9.1.1990 AZ: G4/Va

ERKLÄRT, DASS - ER KEINE VERLETZUNG

VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT. - DIE GELTEND GEMACHTEN RECHTSVERSTÖSSE BEHOBen WORDEN SIND.

GLEICHZEITIG SIND DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN GENEHMIGT WORDEN.

MUNKBRARUP, DEN 24.1.1990



*K. J. J. J.*

BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

MUNKBRARUP, DEN 24.1.1990



*K. J. J. J.*

BÜRGERMEISTER

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN, DIE GENEHMIGUNG DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM *26.1.1990* IM BEKANNTMACHUNGSBLATT DES AMTES LANGBALLIG ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS - UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN ( § 215 ABS. 2 BAUGB ) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN ( § 44 BAUGB ) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM *29.1.1990* IN KRAFT GETRETEN.

MUNKBRARUP . DEN *29.1.1990*



*[Handwritten signature]*  
BÜRGERMEISTER